



# Regierungsrat des Kantons Uri

## Auszug aus dem Protokoll

15. Mai 2018

### **Nr. 2018-263 R-362-30 Teilrevision des Nutzungsplans Landschaft (Gütsch), Gemeinde Andermatt; Genehmigung**

Mit Publikation im Amtsblatt des Kantons Uri vom 8. September 2017 legte der Gemeinderat Andermatt die Teilrevision der Nutzungsplanung Andermatt 2016+ öffentlich auf. Am 8. März 2018 genehmigte die Gemeindeversammlung Andermatt auf Antrag des Gemeinderats die Änderung der Nutzungspläne Siedlung und Dorfkern sowie Landschaft (Gütsch) und der Ergänzung der Bau- und Zonenordnung (BZO).

Am 20. März 2018 ersuchte der Gemeinderat den Regierungsrat, die Teilrevision der Nutzungsplanung 2016+ zu genehmigen. Der Regierungsrat überwies das Geschäft zur Prüfung und Antragstellung der Justizdirektion. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens holte das Amt für Raumentwicklung bei den zuständigen kantonalen Fachstellen Mitberichte ein.

Der Regierungsrat  
zieht in Erwägung:

1. Gemäss Artikel 44 Absatz 1 des Planungs- und Baugesetzes des Kantons Uri vom 13. Juni 2010 (PBG; RB 40.1111) sind Nutzungspläne nur rechtsgültig, wenn sie vom Regierungsrat genehmigt sind. Die Genehmigung wird erteilt, wenn der Nutzungsplan übergeordnetem Recht, namentlich dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz [RPG]; SR 700) und dem kantonalen Richtplan entspricht und nicht als unzweckmässig erscheint.
2. Die Teilrevision Nutzungsplanung Andermatt 2016+ besteht aus zwei Teilen, nämlich einerseits aus der Anpassung der Nutzungspläne Siedlung bzw. Dorfkern und andererseits Landschaft (Gütsch). Zwischen den beiden Teilen besteht kein Zusammenhang, weder in sachlicher noch geografischer Hinsicht. Gegen den Nutzungsplan Siedlung bzw. Dorfkern wurde beim Regierungsrat eine Beschwerde eingereicht. Hingegen blieb der Nutzungsplan Landschaft (Gütsch) unangefochten. Es rechtfertigt sich deshalb, die beiden Teile der Nutzungsplanung in zwei separaten Regierungsratsbeschlüssen zu behandeln.
3. Bestandteil der vorliegenden Teilrevision des Nutzungsplans Landschaft (Gütsch) ist eine Umlagerung der Zonen für Sport- und Freizeitanlagen Gütsch. Die Anpassung des Nutzungsplans steht

in Zusammenhang mit dem touristischen Grossprojekt für den Ausbau der Skiinfrastrukturanlagen im Gebiet Andermatt-Oberalp-Sedrun, für den der Regierungsrat am 5. Juli 2011 eine Anpassung des kantonalen Richtplans des Kantons Uri beschlossen hat (Nr. 454 R-362-30). Die eigentlichen Skiinfrastrukturanlagen wie Gondelbahnen, Sessellifte und Skipisten werden im seilbahnrechtlichen Plangenehmigungsverfahren (PGV) vom Bundesamt für Verkehr (BAV) bewilligt. Demgegenüber ist das auf dem Gütsch geplante neue Bergrestaurant von der Gemeindebaubehörde im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens gemäss PBG zu bewilligen. Bereits mit der von der Gemeinde Andermatt am 21. März 2013 beschlossenen Teilzonenplanung Skiinfrastrukturanlagen wurde für den vom kantonalen Richtplan festgesetzten Standort des Bergrestaurants eine Zone für Sport- und Freizeitanlagen ausgeschieden. Im Genehmigungsbeschluss vom 18. Juni 2013 (Nr. 364 R-362-30) wies der Regierungsrat die Gemeinde Andermatt an, die Zone für Sport- und Freizeitanlagen im Gebiet Gütsch wesentlich zu verkleinern und auf die Fläche der bestehenden und notwendigen neuen Bauten und Anlagen und deren unmittelbare Umgebung zu beschränken. Die Verkleinerung hat sich innert drei Jahren nach dem von der Gemeinde noch zu erlassenden und vom Kanton zu genehmigenden Quartiergestaltungsplan zu richten. Mit der von der Gemeindeversammlung Andermatt am 8. März 2018 beschlossenen Verkleinerung der Zonenfläche um 5'589 m<sup>2</sup> wird die entsprechende Auflage des Regierungsrats erfüllt.

4. Bei dem im kantonalen Richtplan festgesetzten Bergrestaurant Gütsch handelt es sich somit um ein Vorhaben, das auf die wesentlichen räumlichen Auswirkungen bereits abgestimmt ist. Zudem stellt die Änderung des Nutzungsplans im Gebiet Gütsch eine bloss planerische Arrondierung der bereits bisher rechtskräftig ausgeschiedenen Zone für Sport- und Freizeitanlagen dar. Die architektonische Eingliederung des Bergrestaurants in die umliegende Landschaft wird durch einen besonderen vom Regierungsrat separat zu genehmigenden Quartiergestaltungsplan sichergestellt.
5. Die vorliegende Teilrevision des Nutzungsplans Landschaft (Gütsch) erweist sich insgesamt als recht- und zweckmässig. Sie erfolgt gestützt auf den inzwischen erarbeiteten Quartiergestaltungsplan und entsprechend den Auflagen des Genehmigungsentscheids vom 18. Juni 2013. Sie entspricht zudem den räumlichen Entwicklungsstrategien, die im kantonalen Richtplan festgelegt sind. Eine Teilgenehmigung mit der Wirkung, dass die genehmigten Teile vorweg in Kraft treten, ist zulässig, wenn wie im vorliegenden Fall zwischen den genehmigten und nicht genehmigten Anordnungen keinerlei Zusammenhang besteht (Alexander Ruch; in: Praxiskommentar RPG; Nutzungsplanung, Zürich 2016, Art. 26 N 26).
6. Gleichzeitig mit der Anpassung der Nutzungsplanung wurden entlang von landwirtschaftlichen Nutzflächen statische Waldgrenzen gestützt auf Artikel 11 der kantonalen Waldverordnung (KWV; RB 40.2111) durch die Sicherheitsdirektion festgestellt und öffentlich aufgelegt. Die Waldfeststellungen sind in den Nutzungsplänen dargestellt. Gegen die Waldfeststellungen wurden keine Einsprachen erhoben. Diese sind somit unangefochten in Rechtskraft erwachsen.

und beschliesst:

1. Die Teilrevision des Nutzungsplans Landschaft (Gütsch) wird genehmigt.

2. Das Amt für Raumentwicklung beantragt auf den Zeitpunkt des Eintritts der Rechtskraft bei der katasterverantwortlichen Stelle (Lisag AG) die Aufnahme der genehmigten Nutzungsplanung in den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (ÖREB-Kataster).

Mitteilung an Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen I, Mühlestrasse 6, 3003 Bern; Gemeinderat Andermatt; Andermatt-Sedrun Sport AG, Gotthardstrasse 110, 6490 Andermatt; Lisag AG, Neuland, 6460 Altdorf; Abteilung Grundstückschätzungen; Amt für Umweltschutz; Amt für Forst und Jagd; Amt für Raumentwicklung; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

